



Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen gültig ab 1. Januar 2018

(EE Anhang 2)

Bedingungen für Anlagen, welche KEV-Beiträge Einmalvergütung erhalten

- 1) Die Tarife werden bei Veränderungen jährlich den effektiven Anlagekosten und Energiepreiserhöhungen angeglichen.
- 2) Für die Höhe des Vergütungssatzes gilt der aktuelle Tarif zum Zeitpunkt des vollen Produktionsbeginns der Anlage.
- 3) Die Vergütung der Elektra Häggenschwil wird nur bei Anlagen gewährt, welche ihre ganze Energie, inklusive ökologischem Mehrwert, der Elektra Häggenschwil liefern und keine KEV Vergütung erhalten.
- 4) Die Vergütung erfolgt für die gesamte Energie, welche produziert wird zu einem marktgerechten Preis.
- 5) Als Leistungskriterium für den Vergütungssatz gilt P_{peak} (kWp)
- 6) PV-Vergütung

| Anlagekategorie | Leistungsklasse | Vergütung Elektra Häggenschwil ab 1. April 2018 | |
|-----------------|-----------------|---|--|
| | | Für MwSt-pflichtige [Rp./kWh] | Für nicht MwSt-pflichtige [Rp./kWh] |
| Alle | Unbeschränkt | 12.00 | 11.00 |

Messkosten

Bei Energielieferung an einen fremden Abnehmer (zB. KEV) werden die effektiven Messkosten verrechnet. Dazu kommen die einmaligen Kosten für die Installation der Fernablesung. Es erfolgt keine Vergütung der Energie durch die Elektra Häggenschwil bei Energielieferung an einen fremden Abnehmer (zB. KEV).

Häggenschwil, 9. Mai 2018

GEMEINDERAT HÄGGENSCHWIL

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin